

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

All-American Football Club Cologne e. V.

2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. Der Verein fördert den Breiten- und den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem American Football.
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des allgemeinen Jugendsports.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des American Footballs;
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden werden.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung der Aufnahme ist die wahrheitsgemäße Stellung eines Beitrittsgesuchs an den Vorstand und der schriftlichen Annahme des Gesuchs durch den Vorstand.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. Streichung des Mitglieds durch den Vorstand;
 - c. Ausschluss aus dem Verein; oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags trotz Fälligkeit zweimalig bzw. mit Beitragszahlung im Wert von zwei Jahresbeiträgen in Verzug gerät. Die drohende Streichung ist dem Mitglied vorab schriftlich mit einer Aufforderung zur Zahlung innerhalb wenigstens eines Monats ausdrücklich anzudrohen. Zahlt das Mitglied nicht innerhalb der Frist, ist der Vorstand zur Streichung berechtigt, welche dem Mitglied mitzuteilen ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einer zweidrittel Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des Beschlusses schriftlich zur Entscheidung an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitgliedsbeiträge und ggf. die Aufnahmegebühr ist vom Vorstand in einer Beitragsordnung festzulegen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einem ggf. gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bzw. gemäß Regelung eines Verbandes gemäß § 4 bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - d. Abteilungsleiter.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedschaft in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen von sportlichen Wettbewerbern schließt die Mitgliedschaft in Vereinsorganen aus.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail, Post oder Veröffentlichung in Mitgliederpublikationen wie der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % aber nicht mehr als 100 Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem jeweils folgenden Mitglied des Vorstandes gemäß § 15 Absatz 1 geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen bzw. unter Nutzung zugelassener technischer Abstimmungshilfen. Wenn ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Die Volljährigkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem Mitgliedsstatus im Verein.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, per E-Mail bzw. Postverteiler bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Mitgliederversammlungsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b. Entlastung des Vorstandes;
- c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- g. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- h. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- j. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem 3. Vorsitzender;
 - d. dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer;
 - e. dem Schriftführer;Eine Personalunion ist zulässig.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Funktionen bzw. Positionen sie im Vorstand einnehmen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins bzw. durch Vertrag einem Dritten übertragen sind. Der Vorstand hat neben den Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Position insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- b. die Erstellung des Jahresberichts;
- c. die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- d. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie deren Ergänzung;
- e. die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- f. die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- g. die Prüfung des Rechtsbestands der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
- h. die Übermittlung eines die Satzung ändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- i. die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

§ 17 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung sollte viermal, wenigstens aber zweimal im Jahr stattfinden.
2. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden eröffnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne eine förmliche Einberufung fassen, wenn die Mitglieder des Vorstands einzeln erschienen oder vertreten sind und kein Mitglied des Vorstands dieser Vorgehensweise vor Eröffnung der Sitzung widersprochen hat.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Absatz 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

- Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu seiner Wirksamkeit zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom 1. oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden bestimmt.

§ 18 Vertretung des Vereins

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind zur Einzelvertretung des Vereins für Geschäfte des täglichen Bedarfs berechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird der Verein nach den Vorgaben von Mehrheitsbeschlüssen des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 19 Abteilungsleiter

- Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Abteilungen für einzelne Sportarten einzurichten. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung ist mit dem Zugang der Entscheidung beim Betroffenen wirksam.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine Abteilungsordnung zur Regelung der Belange der Abteilungen zu erlassen.
- Einer Abteilung kann vom Vorstand ein jährliches Budget zum Betrieb der Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Abteilungsleiter haben hierfür dem Vorstand unter ausreichender Beachtung etwaiger Fristen einen Budgetrahmen schriftlich und nachvollziehbar zu überlassen. Der Vorstand entscheidet über das jeweilige Budget in freiem Ermessen. Die Abteilungsleiter sind im Rahmen des gewährten Budgets zur Nutzung der Gelder unter Überlassung ausreichender Belege an den Vorstand berechtigt.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

- Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vierfünfteln der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Liquidation des Vereins obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden, soweit sie nicht einen Dritten bestellen und dieser der Bestellung zustimmt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Lövenich/Widdersdorf 1986/27 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 23 Gründungskosten

Der Verein trägt die mit seiner Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.